



Lebenshilfe Aachen

Werkstätten & Service GmbH

Unternehmensbezogenes Testkonzept
nach der Coronatestungsverordnung - Corona Test VO
vom 05.02.2021 zur Unterbrechung
von SARS-CoV-2 Infektionsketten
mittels PoC-Antigentests

Um den Lesefluss des Testkonzeptes nicht zu stören, wird für alle genannten Personen und Berufsgruppen der männliche Terminus verwendet. Dadurch wird die weibliche und diverse Form nicht ausgeschlossen. Alle genannten Personen und Berufsgruppen werden unabhängig von ihrem Geschlecht als gleichwertig betrachtet.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	3
2. Durchführung von PoC-Antigen-Test.....	3
2.1. Anforderungen an das Personal.....	3
2.2. Persönliche Schutzausrüstung / Räumlichkeiten.....	4
2.3. Der Test.....	4
2.4. Entsorgung.....	4
2.5. Desinfektion	4
3. Testanlass und Testhäufigkeit.....	5
3.1. Testvoraussetzung	5
4. Vorgehensweise bei einem positiven PoC-Antigen-Test-Ergebnis.....	5
5. Datenschutz	6

1. Einleitung

Die Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service wird aufgrund der Coronatestungsverordnung vom 05.02.2021, wöchentliche PoC-Antigen-Tests durchzuführen. Ziel ist es, eine Infektionskrankung innerhalb des Unternehmens mit SARS-CoV-2 frühzeitig zu entdecken und Infektionsketten schnell zu unterbrechen.

Das hier vorliegende Konzept beschreibt die PoC-Antigen-Teststrategie, welche auf der Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW entwickelt wurde.

Die in diesem Testkonzept geplanten Durchführungen kommen zur Anwendung, wenn die notwendigen - im Konzept beschriebenen - Voraussetzungen erfüllt sind.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass diese Teststrategie zusätzlich eingesetzt wird und die bisher verpflichtenden Maßnahmen unverändert bestehen bleiben. Die AHA+L-Regeln sind und bleiben eine wichtige Handlungsgrundlage:

- **Abstand**
- **Hygiene**
- **Alltagsmasken** (Alltagsmasken im Alltag, Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2 oder vergleichbare
- **Lüften**

Ein PoC-Test (Point of Care Test) ist ein Bestandteil der Schutzmaßnahmen und darf nicht zu einer Vernachlässigung der o.g. Regeln führen.

2. Durchführung von PoC-Antigen-Test

2.1. Anforderungen an das Personal

Die PoC-Antigen-Tests dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über grundlegende pflegerische oder medizinische Kenntnisse durch eine entsprechende Ausbildung verfügen und zusätzlich durch einen approbierten Arzt oder durch eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes geschult wurden. Die Unterweisung muss mindestens die Handhabung der Test-Kits, der benötigten persönlichen Schutzausrüstung und den Umfang der erforderlichen Hygienemaßnahmen umfassen. Eine Teilnahmebescheinigung der durchgeführten Unterweisung liegt vor.

2.2. Persönliche Schutzausrüstung / Räumlichkeiten

Die Probenentnahme findet in separaten Räumlichkeiten statt, um für alle Beteiligten die nötige Ruhe und Diskretion zu gewährleisten. Fachkräfte, die PoC-Antigen-Tests durchführen, müssen dabei folgende persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen:

- Medizinische Nitril-Einmalhandschuhe
 - Die Einmalhandschuhe müssen vor jeder Probenentnahme gewechselt werden.
- FFP-II Schutzmaske
 - Die FFP-II Schutzmaske kann bei mehreren Probenentnahmen genutzt werden. Bei Durchfeuchtung und/oder sichtbaren Verschmutzungen sowie positiven Testergebnissen ist diese auszutauschen.
- Gesichts-Visier
 - Das Gesichtsvisier kann bei mehreren Probenentnahmen getragen werden. Bei sichtbaren Verschmutzungen und bei Vorliegen eines positiven Tests ist das Visier zu reinigen und zu desinfizieren.
- Einweg-Schutzkittel aus Papier, Vlies, Folie oder vergleichbaren Materialien
 - Einweg-Schutzkittel können bei mehreren Probenentnahmen getragen werden. Bei sichtbaren Verschmutzungen und positiven Testergebnissen ist der Schutzkittel auszutauschen.

2.3. Der Test

Bei den in der Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH verwendeten Tests, handelt es sich um ein anerkanntes und zugelassenes Produkt des Bundesamtes für Arzneimittel.

Ist der PoC-Antigen-Test positiv, muss dieser durch einen klassischen PCR-Test ergänzt werden (Vorgehensweise Punkt 4).

2.4. Entsorgung

Medizinisches Material ist nach Gebrauch über geeignete Abwurfbehälter zu entsorgen. Diese müssen dauerhaft verschließbar sein.

Für die Entsorgung benutzter Einweg-PSA müssen stabile Kunststoffbeutel genutzt werden. Diese sind im zwei-Beutel-Prinzip zu verpacken. Die Abfälle sind zeitnah über den Hausmüll zu entsorgen.

2.5. Desinfektion

Vor Beginn einer jeden Probenentnahme muss sich das Testpersonal die Hände desinfizieren.

Nach der Testung erfolgt eine Flächendesinfektion der genutzten Arbeitsmaterialien und Lagerflächen im personennahen Bereich mit auf alkoholbasierenden Flächendesinfektionsmittel.

3. Testanlass und Testhäufigkeit

Die Coronatestungsverordnung vom 5. Februar 2021 sieht eine wöchentliche Testung aller Mitarbeiter der Werkstätten & Service GmbH auf das SARS-CoV-2-Virus vor.

Jeder Mitarbeiter ist bei der Rückkehr in die Werkstatt nach urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit auf den SARS-CoV-2-Virus zu testen.

Besucherinnen und Besuchern von Einrichtungen nach Absatz 2 ist ein PoC-Test anzubieten. Sie dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt. Wenn eine potentielle Besucherin oder ein potentieller Besucher eine angebotene Testung ablehnt, ist der Zutritt zu verweigern, sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen oder nachgewiesen wird, dass innerhalb von 72 Stunden vor dem beabsichtigten Besuch bereits eine Coronaschnelltest mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist.

Getestet werden folgende Personenkreise:

- beschäftigte Mitarbeiter,
- hauptamtliche Mitarbeiter,
- Praktikanten,
- Aushilfen,
- Honorarkräfte,
- ansässige Physiotherapeuten,
- Logopäden,
- Besucher / innen,
- externe Firmen

3.1. Testvoraussetzung

Voraussetzungen für die Durchführung eines Testes sind:

- das Vorhandensein einer Einwilligungserklärung durch den gesetzlichen Betreuer,
- die Einwilligungserklärung zur Testung der hauptamtlichen Mitarbeiter,

4. Vorgehensweise bei einem positiven PoC-Antigen-Test-Ergebnis

Das Testergebnis wird dem Getesteten/gesetzlichen Betreuer umgehend mitgeteilt.

Positiv getestete Personen werden unter der Angabe von Name und Adresse von der Einrichtung beziehungsweise dem Unternehmen unverzüglich dem - jeweils für den Wohnsitz der Person - zuständigen Gesundheitsamt gemeldet.

Der positiv getestete beschäftigte Mitarbeiter wird in einem separaten Raum betreut, bis eine Rückkehr ins Wohnumfeld organisiert ist. Beiden Personen stehen die unter Punkt 2.2 beschriebenen Schutzausrüstungen zur Verfügung.

Das Ergebnis des PoC-Antigen-Tests ist es durch einen PCR-Test zu überprüfen.

5. Datenschutz

Die Durchführung der Tests wird dokumentiert. Dies umfasst insbesondere

- den Namen der getesteten Person,
- das Datum der Testdurchführung,
- den Namen der Test durchführenden Person,
- das Testergebnis und bei einem Positivergebnis,
- das Datum der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

Hierbei ist sichergestellt, dass eine Einsichtnahme durch unbefugte Personen nicht möglich ist.

Nach erfolgter Meldung eines positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt werden die personenbezogenen Daten unverzüglich vernichtet.

Verantwortlich für den Datenschutz im Unternehmen:

Datenschutzbeauftragter
der Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH

Postalisch:
Lebenshilfe Aachen
Werkstätten & Service GmbH
Datenschutzbeauftragter
Neuenhofstr. 170
52078 Aachen

Per E-Mail:
dsb@werkstatt-ac.de